

Land Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei des Landes NRW, Abt. III
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

über

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung
Abteilung Braunkohle, Landschaft, Luft/Klima
41050 Mönchengladbach

Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung „eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Braunkohlenrevier“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung vom 02.11.2015 seine Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung einstimmig beschlossen. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

1. Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung

Bereits seit den 70er Jahren kämpft die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge und zur Schadensminderung gegen die Auswirkungen des Tagebaus auf das Stadtgebiet und lehnt den Tagebau grundsätzlich ab. Zwar ist es gelungen, einige der Auswirkungen zu mindern oder gar zu verhindern, dennoch sind diese insbesondere in Tagebaunähe direkt spürbar. Hinzu kommt, dass die Stadt mit den Konsequenzen des Tagebaus noch viele Generationen bis weit über das Ende des Abbaus hinaus leben muss. Bis 2045 ist der Braunkohlenplan Garzweiler II genehmigt, die Befüllung des nach dem Tagebau verbleibenden Restlochs mit Rheinwasser wird bis 2080 dauern, und die Auswirkungen der Kippenversauerung werden die nächsten Generationen noch mehrere hundert Jahre umgehen müssen.

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Mönchengladbach die Erkenntnis und die Entscheidung der Landesregierung, dass die räumliche Dimensionierung des Tagebaus Garzweiler II aufgrund des prognostizierten Rückgangs des Bedarfs an Braunkohle zurückgenommen wird. Bereits 1988 stand für den Rat der Stadt fest, dass der Tagebau energiepolitisch nicht notwendig sei. Hinweise, die die Stadt damals z. B. bereits zum Potential der Entwicklung regenerativer Energien gab und Mahnungen zur Klimaschädlichkeit des fossilen Energieträgers wurden von der ehemaligen Landesregierung weitgehend ignoriert. Dafür wurde die Braunkohlenverstromung auf weitere Jahrzehnte und mit unvermindertem Maß festgeschrieben. Es nutzte auch nichts, dass die Stadt mit Unterstützung ihrer Bürger zum Braunkohlenplanentwurf Garzweiler II 1993 mahnte: „Bei Berücksichtigung der globalen Auswirkungen des Treibhausgases CO₂ auf den Klimahaushalt und die damit zusammenhängenden Notwendigkeiten der drastischen CO₂-Minderung (Ziel der Bundesregierung), ist zu erwarten, dass in den nächsten Jahre ein weitgehender Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung erfolgen wird. Dies würde einen Tagebau Garzweiler II ausschließen. Da dieses Argument im Braunkohlenplan überhaupt nicht berücksichtigt wird, liegt ein Mangel vor“ (STADT MÖNCHENGLADBACH

(24.09.1993): Erarbeitung des Braunkohlenplans Garzweiler II. Mitwirkung der Beteiligten. Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach, S. 39).

Die Überprüfung einer energiepolitischen Notwendigkeit erfolgte nicht, wie von der Stadt gefordert und im wasserwirtschaftlich-ökologischen Bereich praktiziert, mittels eines laufenden Monitoringprozesses, sondern ausschließlich bei anstehenden Umsiedlungen.

Mit der neuen Leitentscheidung wird festgelegt, dass keine weitere Umsiedlung stattfinden wird. Damit würde nach z. Zt. bestehender Regel zukünftig auch keine erneute Überprüfung des Bedarfs an Braunkohlenabbau mehr stattfinden. Gleichzeitig legt die Landesregierung fest, dass die Tagebauaktivität unverändert bis 2045 erfolgen darf. Das heißt, die Auswirkungen bleiben für die Stadt zeitlich unvermindert bestehen.

Dies ist für die Stadt nicht akzeptabel. Sie fordert im Sinne einer Schadensbegrenzung und des Nachweises der energiepolitischen Notwendigkeit, eine mindestens einmal jährliche und kontinuierliche Überprüfung der energiepolitischen Grundannahme durch ein energiepolitisches Monitoring mit der Konsequenz einer früheren Beendigung des Tagebaus, wenn und sobald der Bedarf an Braunkohle ein in der Leitentscheidung festgelegtes Jahresfördevolumen unterschreitet bzw. die energiepolitische Notwendigkeit nicht mehr nachgewiesen werden kann.

2. Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden

Die Erläuterungen zum Kapitel Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden kommen im Wesentlichen den Forderungen des informellen Planungsverbands und damit der Stadt Mönchengladbach nach einem Verschlechterungsverbot gegenüber den Zielsetzungen des bestehenden Braunkohlenplans entgegen. Dies ist zu begrüßen. Dennoch bleiben auch hier Fragen offen, und es besteht folgender Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- *Entscheidungssatz 2 schafft in Verbindung mit Entscheidungssatz 3 erhebliche Vorgaben in Bezug auf die künftige Braunkohlenplanung und grenzt damit den planerischen Abwägungsprozess deutlich ein. Hier bestehen, trotz einer Vielzahl begrüßenswerter Detailregelungen, die den Restsee betreffen, bei der Stadt Mönchengladbach planungsrechtliche, aber auch die Planumsetzbarkeit betreffende Bedenken.*

So ist es aus Sicht der Stadt bereits in den Leitentscheidungen erforderlich, wenn vor der konkreten Planung des Restsees im nachfolgenden Braunkohlenplanverfahren, Kenntnisse zu seiner ungefähren Lage und der Massendisposition vorliegen (insbesondere der Überprüfung, ob genügend versauerungsfreies Material zur Wiederherstellung eines versauerungsfreien Abflusses aus der oberen Kippe in den oberen Grundwasserleiter zur Verfügung steht). Dabei ist auch zu beachten, dass die Stadt Mönchengladbach zum Schutz vor den Auswirkungen des Tagebaus eine Verlagerung der Tagebaugrenze um mindestens 500 m zur jeweils nächstgelegenen Bebauung verlangt, in jedem Falle aber eine Gleichbehandlung aller tangierten Siedlungen und also auch von Wanlo (s. auch 3. Entscheidungssatz). Die Umsetzung dieser Forderung ist eilbedürftig, da durch den auf das Stadtgebiet zustrebenden Tagebau sonst unwiederbringlich Fakten geschaffen werden.

- *Zudem findet im kommenden Jahr ein Masterplanungsprozess des informellen Planungsverbands statt, der sich u. a. mit Zwischennutzung, Ufergestaltung, Ufernutzungen des Restsees befassen wird. Wie im 4. Entscheidungssatz beschrieben, besteht bei der Landesregierung die Absicht, „solche regionalen Entwicklungskonzepte ... in der Regio-*

nalplanung wie Fachbeiträge zu berücksichtigen“ (Entwurf, S. 23). Eine entsprechende Anmerkung ist unter dem 2. Entscheidungssatz zu ergänzen.

- Ebenfalls bestehen bei der Stadt erhebliche Bedenken bezüglich der Auswirkungen der mangelbehafteten Qualität des Rheinwassers auf die Versorgung des Stadtgebiets mit den in den kommenden Jahrzehnten erforderlichen Ausgleichswassermengen, z. B. über Versickerungsanlagen (Verunreinigung der Grundwasserkörper, Gefährdung der Wasserversorgung), der Direkteinleitungen in Gewässer (Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie) und der Seebefüllung. Die Stadt fordert eine Aussage im Entscheidungssatz 2 der Leitentscheidung, in der Regelungen des zwingend erforderlichen Verschlechterungsverbots durch das einzuleitende Rheinwasser festzuschreiben sind.
- Die in den Erläuterungen zum 2. Entscheidungssatz aufgeführten Absätze auf S. 16 des Entwurfs haben aus Sicht der Stadt eine zentrale Bedeutung für die Gewichtung der besonders geschützten ökologisch wertvollen Feuchtgebiete und werden ausdrücklich begrüßt:

„Dabei haben die in den bisherigen Leitentscheidungen festgeschriebenen Ziele zum Schutz von Wasser- und Naturhaushalt in ihren grundsätzlichen Aussagen Bestand und sind im Detail an die Veränderungen durch die Tagebauverkleinerung von Garzweiler II anzupassen.“

Das wasserwirtschaftlich-ökologische Monitoring ist im vollen Umfang fortzuführen. Die durch die Leitentscheidung von 1991 und im Braunkohlenplan Garzweiler II getroffenen Aussagen zum Schutz und zum Erhalt der vom Tagebau beeinflussten schützenswerten Feuchtbiotope insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet sind weiterhin im vollen Umfang gültig und notwendig.“

Sie sind aus Sicht der Stadt in den Rang des fett gedruckten Teils der Entscheidungssätze einzufügen.

- Missverständlich ist die Formulierung „der Restsee ist ... mit möglichst großer Tiefe zu planen“. Im Regelfall wird als Tagebautiefstes Flöz Morcken abgebaggert. Die Formulierung ist zu konkretisieren.
- In Bezug auf die Rekultivierung des Kippenbereichs ist neben der Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Bodenfunktionen für eine Bewirtschaftung auch wichtig, dass Wasser zugeführt werden kann. Zunehmend sind landwirtschaftliche Betriebe insbesondere beim Anbau von Sonderkulturen von künstlichen Beregnungen der Felder abhängig. Da der Kippenkörper für eine Wasserentnahme nicht tauglich ist und hier z. B. deshalb kein Entnahmerecht erteilt werden kann, ist sicherzustellen, dass Wasser entsprechend des hier potenziell möglichen Dargebots für diese Zwecke aus anderen Gebieten bezogen werden kann und die Kosten hierfür beim Bergbautreibenden bzw. seinem Rechtsnachfolger liegen.
- Gänzlich fehlt das Thema der Bergschäden. Hier fordert die Stadt Mönchengladbach die Umkehr der Beweislast. Zudem ist das landeseigene Informationssystem Bergschäden weiter auszubauen und vor allem um Prognosen bezüglich der künftigen Geländehöhen und möglicher Unterschneidungen von Grundwasserleitern mit der Konsequenz dauerhafter Vernässungen, z. B. von Gebäuden, zu erweitern. Hier ist, falls möglich, heute schon eine durch den Bergbautreibenden finanzierte Vorsorge zu treffen und zu regeln (z. B. durch Einbau sogenannter „weißer Wannen“). Zudem ist dieses System großräumig auf die Beeinflussung von Entwässerungssystemen (z. B. Kanälen) anzuwenden, um Schäden oder Schadenspotenziale abzubilden.
- Der neue Bandsammelpunkt ist so anzulegen, dass seine Emissionen die geringstmöglichen Auswirkungen auf Ortslagen haben.

3. Holzweiler lebenswert erhalten

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Mönchengladbach die Absicht der Landesregierung, eine positive Entwicklung für Holzweiler zu ermöglichen. So sieht sie den „sozialverträglichen Abstand“ des Tagebaus zum Ortsrand als unabdingbar an, genauso wie die für die Entwicklung des Orts notwendige Verbindung nach Kückhoven. Diese Zielsetzungen begründet die Landesregierung mit der besonderen Situation des Ortes, der von zwei Seiten durch den Tagebau tangiert wird.

- *Die Stadt Mönchengladbach sieht jedoch eine Ungleichbehandlung der übrigen Tagebaurandanlieger, denn diesen wird nicht nur der sozialunverträgliche Abstand zugemutet, sondern es werden gleichzeitig auf Dauer Entwicklungshemmnisse geschaffen. Die Stadt Mönchengladbach fordert deshalb in der Leitentscheidung eine Gleichbehandlung. Damit einher geht die Forderung nach Anerkennung der Folgen für die Tagebauanlieger gekoppelt an die unterschiedlichen Phasen, die der Tagebau räumlich/ zeitlich durchläuft und die Darstellung des Ausgleichs der Beeinträchtigungen, und zwar durch Schaffung von Entwicklungschancen in Form einer Anliegerunterstützung analog zur Umsiedlung durch Planungshilfen, Strukturförderungshilfen, Wirtschaftsförderungshilfen etc.(s. hierzu auch Entscheidungssatz 4).*

Der Entscheidungssatz ist entsprechend der o. g. Forderungen für die übrigen Tagebauanlieger, im Falle Mönchengladbachs insbesondere um die Ortsteile Wanlo, Wickrathberg, Sasserath, Beckrath und Herrath, zu erweitern. Auch diese haben ein Recht darauf, dass sie lebenswert erhalten werden, indem die negativen Auswirkungen des Tagebaus auf diese Orte ausgeglichen werden.

- *Von Seiten der Stadt Mönchengladbach wird ebenfalls reklamiert, dass die im Braunkohlenplan von 1995 festgelegten Regelungen zu Straßen zu starr sind, um den räumlichen Entwicklungen im Tagebauumfeld gerecht zu werden. So hat sich das interkommunale Gewerbegebiet Mönchengladbach-Jüchen stark entwickelt, was zu einer Veränderung der Verkehrsströme führt. Insbesondere der Wegfall der A 61 und der Anschluss der A 44n hat zur Konsequenz, dass sich LKW-Verkehre ins Gewerbegebiet in Zukunft eher über die Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen und die kleine Ortschaft Sasserath bewegen, als den Umweg über die A 46 und A 61 Anschlussstelle Mönchengladbach-Güdderath zu nehmen. Hier sieht die Stadt das Land und den Bergbautreibenden in der Finanzierungspflicht für Umgehungslösungen und erwartet dazu Aussagen in der Leitentscheidung.*
- *Bezüglich der planerischen Regelungen zur Ufergestaltung des Restsees im Bereich Holzweiler nimmt der Entwurf der Landesregierung eine Festlegung vor, die auch Bereiche außerhalb des künftigen Braunkohlenplans betrifft, ohne dass hier ein notwendiger Abwägungsprozess stattgefunden hat. Dieser kann allenfalls in der Fachplanung im Zusammenspiel von Masterplanung und Braunkohlenplanung erfolgen. Hier sollte die Leitentscheidung sich auf eine Empfehlung beschränken.*

4. Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit

Aus Sicht der Stadt Mönchengladbach bietet der 4. Entscheidungssatz lediglich eine Absichtserklärung, jedoch wenig konkrete Ansatzpunkte, die die Kommunen im Revier benötigen, um den Folgen des Tagebaus zu begegnen. Hier hat sie inhaltlich mehr erwartet und fordert – wie im Schreiben an Frau Ministerpräsidentin Kraft vom 29.05.2015 dargestellt – nochmals ein, dass die Leitentscheidung und das ihnen folgende Braunkohlenplanverfahren, eine explizite Betrachtung auch der Tagebaurandgemeinden vornimmt.

Wie im damaligen Schreiben bereits erläutert, haben die von Garzweiler II betroffenen Kommunen weniger das Problem, durch den Rückgang des Bergbaus Arbeitsplätze und industriellen Umbau bewältigen zu müssen, sondern sie leiden unter der Vielfalt der Schäden und Belastungen/ Entwicklungshemmnissen des aktiven Tagebaus bis hin zu Ewigkeitslasten, die sich z. B. aus Geländesenkungen oder dem Austritt sulfathaltigen Kippenwassers sowie der Zuführung von Rheinwasser ergeben.

Die Stadt fordert deshalb in den Leitentscheidungen - und detaillierter im kommenden Braunkohlenplanverfahren - eine explizite Mitbetrachtung/ (Neu-)Bewertung der Tagebau-randgemeinden in Bezug auf

- Ausgleich für den Eingriff in die Planungshoheit,*
- den wirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und naturräumlichen Schaden*
- sowie eine Bewertung der Sozialverträglichkeit des Vorhabens insbesondere für die direkten Tagebauanrainer,*

und fordert hier Regelungen, die für Ausgleich sorgen.

Mit Hilfe der Masterplanung des informellen Planungsverbands und seine Integration in den Braunkohlenplanprozess soll eine strukturentwicklerische Perspektive geschaffen werden.

In Bezug auf die Ewigkeitskosten fordert die Stadt ein finanzpolitisches Monitoring zu gesicherten auskömmlichen Rückstellungen zur Abwicklung der Ewigkeitskosten.

Der Entscheidungssatz 4 ist in diesem Sinne zu erweitern.

Dieser Stellungnahme schließe ich mich/ schließen wir uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/ Datum: